

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Fassung vom 29.6.2010

Es gelten die allgemeinen Lieferbedingungen des 'Fachverbandes der Maschinen und Stahlindustrie Österreichs' in der neuesten Fassung. Diese ergänzen wir wie folgt:

**Preise:** in Euro, netto, zuzüglich Mehrwertsteuer

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart: zuzüglich Verpackung und Transport, ab Theresienfeld. Wir behalten uns vor, Preisänderungen infolge Teuerung, Währungsschwankungen oder steuergesetzlichen Änderungen weiterzugeben.

**Zahlungsbedingungen:** Wenn in unserem Anbot bzw. Auftragsbestätigung nicht anders erwähnt, gilt: innerhalb 10 Tagen 2% Skonto, 30 Tage netto, bei Sondermaschinen und Aufträgen größeren Umfangs gilt: 40 % bei Auftrag, 30 % bei Lieferung, 30 % 30 Tage nach Lieferung, jeweils netto. Bei Überschreitung des Zahlungsziels verrechnen wir 1 % Verzugszinsen pro Monat sowie alle anfallenden Anwalts-, Inkasso- und Gerichtskosten.

**Erfüllungsort** ist Theresienfeld, **Gerichtsstand** ist Wiener Neustadt.

**Reklamationen:** Müssen innerhalb 8 Tagen nach Lieferung bekanntgegeben werden und bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

**Gültigkeit dieser Lieferbedingungen:** Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart liefern wir nur zu den vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.

**Haftung:** Für Fehler in Beratung, Konstruktion und Ausführung haften wir nur, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit beruhen.

**Vertragsabschluß:** Ein Liefer- oder Leistungsvertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche, unterzeichnete Auftragsbestätigung abgegeben haben. Wir behalten uns vor, einen Auftrag abzulehnen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anerkennung.

**Lieferung:** Erfolgt grundsätzlich auf Risiko und zu Lasten des Käufers.

**Lieferverzug:** Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines unsererseits eingetretenen Umstands, ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Dies gilt auch auf Verzögerungen bzw. Ausfall durch Zulieferer und Dienstleister. Sollte diese ohne Erreichen der Fertigstellung verstreichen, besteht für den Käufer die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen sind uns nach unserer Kostenaufstellung abzugelten. Die Anrechnung von Kosten jedweder Art insbesondere Verdienstentgang, Folgekosten etc. wird nur anerkannt, wenn dies der Vertrag ausdrücklich vorsieht.

**Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen solange vor, als der Käufer seine finanziellen Verpflichtungen nicht vollständig zu unserer Zufriedenheit erfüllt hat. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter sind wir umgehend zu verständigen. Der Käufer verpflichtet sich jedenfalls, unser Eigentumsrecht zu wahren.

**Garantie:** Die Garantie beginnt mit der Leistung oder Lieferung bzw. Aufstellung und erstreckt sich im Allgemeinen auf einen Zeitraum von 24 Monaten. Bei mehrschichtigem Betrieb aliquot kürzer. Der Käufer hat uns im Schadensfall unverzüglich schriftlich zu verständigen. Es bleibt dabei uns überlassen, aufgetretene Mängel an Ort und Stelle zu beheben, die bemängelte Ware auf Kosten und Risiko des Käufers zurücksenden zu lassen und diese nachzubessern oder auszutauschen. Die defekten Waren oder Teile verbleiben bei uns. Für die Kosten einer Mängelbehebung durch den Käufer selbst oder durch ihn beauftragte Dritte kommen wir nur dann auf, wenn wir zuvor unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben. Die Gewährleistungspflicht gilt nur unter Einhaltung der vorgesehenen, uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch. Sie gilt insbesondere nicht bei ungeeigneter Aufstellung, unsachgemäßer Verwendung, mangelhafter Wartung, normaler Abnutzung oder schlecht bzw. ohne unserer Zustimmung durchgeführter Reparaturen bzw. Umbauten durch den Käufer oder von ihm beauftragter Dritter. Ausgenommen sind weiters explizit definierte bzw. als solche erkennbare Verschleißteile. Es gilt weiters als vereinbart, dass wir dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten haben für Schäden an Gegenständen, welche nicht Vertragsgegenstand sind, Verdienstentgang durch Produktionsausfall sowie Personenschäden, sofern nicht grobes Verschulden unsererseits vorliegt. Ebenso ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz ableitbare Ansprüche ausgeschlossen.

Als **Entlastungsgründe** gelten, falls sie nach Vertragsabschluß eintreten und der Erfüllung hinderlich sind: alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Arbeitskonflikte, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs, Vandalismus, etc.